

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 299 (21.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

B e i l a g e Ziffer 299.

Zweiter Commissionsbericht
über den Gesetzentwurf,
die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend.

E r s t a t t e t

von dem Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Sie haben in Ihrer Sitzung vom 16. November d. J. dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, wegen künftiger Aufhebung der Novalzehnten mit der durch Stimmenmehrheit beschlossenen Beschränkung Ihre Zustimmung ertheilt, daß unter dieser Aufhebung die noch in den Freijahren stehenden Neubrüche nicht begriffen sein sollen.

Die zweite Kammer hat nun diesen Gegenstand noch einmal in Berathung genommen, und mit einem Zusatz hierher zurückgegeben, welcher also lautet:

„Die Freiheit der Neubrüche vom Zehntbezug wird um drei Jahre verlängert, insofern von denselben im gegenwärtigen Jahre wegen der geschlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte.“

Nach den bekannten Vorgängen, welche die frühere Erörterung der Sache veranlaßten, und welche man dahier ungern in Erinnerung bringt, kann es sowohl Ihnen, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren! als Ihrer Commission kein angenehmes Geschäft sein, mit diesem Gegenstand noch einmal sich zu befassen. Allein da es sich nicht allein um die künftige Zehntbe-

freierung einiger vielleicht unbedeutender Objecte handelt, welche gegenwärtig noch in den Freijahren laufen, und welche etwa noch vor der endlichen Aufhebung aller Zehnten dieser Abgabe unterworfen werden könnten, sondern von einem Gegenstand weit höheren Werths, nämlich davon, daß eine ganze Rubrik in dem Zehntrecht für die Zukunft ausgestrichen werde, und daß das von der hohen Regierung vorgeschlagene Gesetz auf diesem seinem nahen Ziel entgegensehenden Landtag noch zu Stande komme, so müssen wir uns freilich diese in anderer Beziehung unangenehme Mühe noch gefallen lassen.

Die Commission, aufrichtig dem Wunsche ergeben, daß dieser Hauptzweck, wofür auch diese hohe Kammer einstimmig sich ausgesprochen hat, erreicht werde, glaubt dessenungeachtet nicht den von der andern Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikel zur Annahme empfehlen zu können.

Mag ihm auch nicht die Absicht unterlegt werden, welche ein Mitglied jener Kammer in der bekannten Verhandlung vom 17. Nov. angekündigt hat, nämlich die Absicht den durch die Mehrheit dahier gefassten Beschluß auf eine indirecte Weise illusorisch und unwirksam zu machen. Aus Achtung gegen die andere Kammer müssen wir bezweifeln, daß sie eine solche Absicht wirklich getheilt habe. In der Sache selbst liegt aber doch soviel, daß der Erfolg kein anderer als dieser sein kann, vorausgesetzt, daß das für den künftigen Landtag verheißene Gesetz über die allgemeine Zehntaufhebung wirklich vorgelegt wird, und zu Stande kommt. Die Commission kann nicht glauben, daß diese hohe Kammer je gesonnen sein könne, einen von ihr, sei es auch nur durch Stimmenmehrheit gefassten Beschluß gleichzeitig solche Fesseln anzulegen, wodurch seine Vollziehbarkeit offenbar unmöglich gemacht würde. Sie stellt daher einstimmig den Antrag, daß die hohe Kammer dem fraglichen Zusatz ihre Zustimmung versagen möge.

Die Minorität der Commission, welche in dem vorliegenden

Vorschlag der andern Kammer nur ein für die Erreichung des Endzwecks des Gesetzes erwähltes Auskunftsmittel wahrzunehmen glaubt, erlaubt sich indessen, auf den früheren Commissionsantrag zurückzukommen, und den Gesetzentwurf nach seinem ganzen Inhalt, so nämlich, wie derselbe in der Vorlage der hohen Regierung gewesen war, also mit Ausdehnung der Zehntaufhebung auf jene Neubrüche, welche noch in den Freijahren stehen, zu einer nochmaligen Erwägung zu empfehlen.

Dieselbe muß zwar bedauern, daß ihr die nöthigen Daten abgehen, um den wirklichen Werth des Objects, um den es sich handelt, wenigstens beiläufig würdigen und darstellen zu können. Sie glaubt aber noch immer nach Erwägung des allgemein blühenden Zustandes der Agricultur in dem Großherzogthum, bei welchem eigentliche Neubrüche nur noch selten vorkommen können und nach der Berücksichtigung, daß es sich nur allein um jene Neubrüche handeln kann, deren Freiheitsjahre in der Zwischenzeit von jetzt und dem Zeitpunkt der wahrscheinlich erfolgenden Veränderung im Zehntwesen ablaufen, daß der Gegenstand sowohl im Einzelnen als im Ganzen nicht von Bedeutung sein könne.

Sollte indessen diese Erwägung jene Rücksicht abermals nicht finden, welche sie doch wenigstens zum Theil verdienen wird, so dürfte auf allen Fall die Betrachtung, welche hier als neuer Beweggrund aufgeführt wird, entscheidender sein, daß es ganz in dem freien Willen der Gutsbesitzer liegt, ihre Neubruchfelder, die ohnehin gewöhnlich bei mühsamer und kostspieliger Bearbeitung nur sehr geringen Ertrag liefern, entweder unangebaut liegen zu lassen, oder doch wenigstens nur mit solchen Gegenständen zu bestellen, welche allgemein oder nach rechtsgiltigem Herkommen in einzelnen Orten oder Gegenden zehntfrei sind. Bei der bereits allgemein vorherrschenden Meinung, und man darf sagen, bei der sichern Erwartung im Volke, daß schon auf

dem nächsten Landtag eine wesentliche Veränderung mit dem Zehntwesen im Ganzen gesetzlich beschlossen werden dürfte, ist mit Gewißheit, sei es auch nur als Reaction gegen eine den Zehntpflichtigen als Härte erscheinende Verweigerung, vorauszusehen, daß man von diesem natürlichen Recht Gebrauch macht.

Wenn für den Zehntpflichtigen in der einen Wagschaale allenfalls eine kleine Entbehrung liegt, so liegt in der andern das schwerere Gewicht der bleibenden Entschädigungsrente, von der er sich auf diese Weise befreit. Der Erfolg wird demnach in der Sache selbst für den Zehntberechtigten der nämliche, die Art des Widerstandes aber in der öffentlichen Meinung als eine gewisse Nothwehr erscheinen, und sie zu keinem günstigen Urtheil veranlassen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Tag des Scheidens ist nahe. Viel Großes und Erfolgreiches ist auf diesem Landtag zu Stande gekommen, — es ist zu Stande gekommen durch Ihre kräftige Mitwirkung. Es handelt sich jetzt noch um einen Gegenstand, den wir nach seinem wirklichen Werth unmöglich hoch anschlagen können, der aber in der öffentlichen Meinung, besonders auch in Beziehung auf diese hohe Kammer einen großen Werth gewonnen hat. Sie haben noch in den letzten Wochen zu der Aufhebung des Blutzehntens und der Herrenfrohnden, — Gegenstände von bedeutend höherer Wichtigkeit — um verminderte Anschläge Ihre Zustimmung ertheilt, weil Sie die Nothwendigkeit dieser gesetzlichen Einschreitungen in dem öffentlichen Interesse anerkannten. Beseitigen Sie auch noch das einzige Hinderniß, welches der vollen Annahme des von der hohen Regierung, gewiß in edler Absicht und in dem Anerkenntniß einer gleichmäßigen Forderung der Zeit vorgelegten Gesetzes entgegensteht. Auch diejenigen, welche als Berechtigte dabei theilhaftig sind, werden, wenn sie Alles wohl erwägen, damit zufrieden sein. Sie leiden keinen reellen Verlust, weil, wie oben dargethan worden ist, es allein von den

Güterbesitzern abhängt, ob für sie eine Gelegenheit zur Ausübung ihres Zehntrechts vorhanden sei oder nicht. Es kann ihnen demnach auch kein Unrecht zugesügt werden.

Die Minorität der Commission erlaubt sich daher den weitem Antrag, daß Sie, nach nachmaliger Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs in Beziehung auf die vorliegende Frage auch der angetragenen Aufhebung des Zehnten von den noch in den Freijahren stehenden Neubrüchen solche ertheilen mögen.